



Statuten

Nachfolgend ist jede Funktion männlich umschrieben. Gemeint ist aber, dass sie stets durch einen Mann oder eine Frau ausgefüllt werden kann.

Verabschiedet durch die Delegiertenversammlung am: 29. Juni 2016

Genehmigt durch den ZV von SwissVolley am: 29. Juni 2016 prov.

Gültig ab: 29. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	3
1.1	Name	3
1.2	Sitz	3
1.3	Zweck	3
1.4	Fairplay	3
1.5	Doping	3
2	Mitgliedschaft	3
2.1	Mitgliedschaft beim SVRBA	3
2.2	Mitgliedervereine	3
2.3	Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten	4
2.4	Rechte und Pflichten.....	4
2.5	Austritt und Ausschluss.....	4
3	Gliederung	4
3.1	Vereine	4
4	Organisation	5
4.1	Organe.....	5
4.2	Delegiertenversammlung (DV).....	5
4.3	Einberufung der DV	5
4.4	Aufgaben und Kompetenzen der DV.....	5
4.5	Stimmrechte an der DV.....	6
4.6	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der DV	6
4.7	Vorstand	6
4.8	Revisionsstelle	7
4.9	Geschäftsstelle	7
4.10	Ständige Kommissionen	7
5	Finanzen	7
5.1	Einnahmen	7
5.2	Finanzkompetenz	7
5.3	Haftung	8
5.4	Rechnungsjahr.....	8
6	Schiedsgerichtsbarkeit	8
6.1	Zuständigkeit	8
7	Auflösung	8
7.1	Auflösung.....	8
8	Verbindliche Version	8
8.1	Verbindliche Version	8

Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
SVRBA	SwissVolley Region Basel
SV	SwissVolley

1 Grundsätze

1.1 Name

Unter dem Namen SwissVolley Region Basel (nachfolgend SVRBA genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der SVRBA ist ein Unterverband von SwissVolley.

1.2 Sitz

Der Sitz vom SVRBA ist der jeweilige Sitz der Geschäftsstelle.

1.3 Zweck

- ¹ Der SVRBA ist der regionale Dachverband für die Sportarten Volleyball und Beachvolleyball. Er bezweckt die Förderung, Weiterentwicklung und Organisation der Sportarten Volleyball und Beachvolleyball in der Region Basel sowohl im Breiten- wie auch im Leistungsbereich.
- ² Der SVRBA ist politisch wie auch konfessionell neutral.
- ³ Der SVRBA legt in einem Leitbild seine Zukunftsvorstellungen sowie Inhalte seiner Aktivitäten fest.

1.4 Fairplay

Der SVRBA setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SVRBA hält sich verbindlich an die Ethik-Charta von Swiss Olympic und SwissVolley und setzt diese im gesamten Verband durch.

1.5 Doping

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten.

Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potentiell gesundheitsschädigend sind und/oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können.

Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic Association.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedschaft beim SVRBA

Der SVRBA setzt sich zusammen aus:

- a) Mitgliedervereinen
- Einzelmitgliedern
- b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
- c) Passivmitglieder

2.2 Mitgliedervereine

- ¹ Vereine, deren Zweck mit den Zielen vom SVRBA vereinbar sind und die ihren Sitz in der Region Basel oder einem ihm angrenzenden Kanton oder im grenznahen Ausland haben, können Mitglied vom SVRBA werden. Die DV entscheidet über Ausnahmen.

- ² Aufnahmegegesuche von Vereinen müssen schriftlich über die Geschäftsstelle des SVRBA eingereicht werden.
- ³ Mitgliedervereine vom SVRBA müssen vor der Aufnahme ihre gültigen Vereinsstatuten beim SVRBA bis spätestens 12 Monate nach der Aufnahme hinterlegen.

2.3 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Die DV kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche sich um die Sportart Volleyball auf nationaler und/oder regionaler Ebene besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und/oder zu Ehrenpräsidenten ernennen.

2.4 Rechte und Pflichten

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse vom SVRBA sind für alle Mitglieder verbindlich.

2.5 Austritt und Ausschluss

- ¹ Der Austritt eines Mitgliedervereins oder sonstigen SVRBA-Mitgliedes erfolgt auf Ende des Verbandsjahres. Die Austrittserklärung hat mit eingeschriebenem Brief spätestens am 30. April bei der zuständigen Geschäftsstelle vom SVRBA einzutreffen. Bei ordentlicher und rechtzeitiger Einreichung der Austrittserklärung muss die Teilnahme an der folgenden DV nicht mehr wahrgenommen werden.
- ² Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten gegenüber dem SVRBA grob verletzen, absichtlich oder grobfahrlässig Verbandsvorschriften missachten, rechtsgültige Beschlüsse vom SVRBA nicht befolgen oder das Ansehen vom SVRBA, SwissVolley oder der Sportart Volleyball schädigen – auch in elektronischen sozialen Netzwerken / Medien - , können durch die DV ausgeschlossen werden.
- ³ Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaftszeit. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber dem SVRBA und haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.
- ⁴ Ein Mitglied das seinen generellen und/oder finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt kann von der RK sofort ausgeschlossen werden.

3 Gliederung

3.1 Vereine

- ¹ Die SVRBA Mitglieder sind unter 2.1 aufgelistet
- ² Statuten, Reglemente, Verordnungen und Verfügungen von SwissVolley sind für die Vereine verbindlich.
- ³ Die Statuten der Vereine und deren Änderungen müssen beim Vorstand des SVRBA eingereicht und von diesem genehmigt werden.
- ⁴ Die Vereine haben an der DV vom SVRBA Antrags- und Stimmrecht.
- ⁵ Die Vereine treffen sich mindestens einmal jährlich zur Infoversammlung, welche jeweils ca. 30 Tage vor der DV stattfinden sollte. Die Infoversammlung dient dem Erfahrungsaustausch und zur Vorbereitung bzw. Vorbesprechung von Anträgen zu Händen der DV und der Vernehmlassung von Reglementen.

4 Organisation

4.1 Organe

- ¹ Die Organe vom SVRBA sind:
 - a) Delegiertenversammlung (DV)
 - b) Vorstand
 - c) Revisionsstelle
- ² Weitere Organisationseinheiten sind:
 - a) Geschäftsstelle
 - b) Kommissionen

4.2 Delegiertenversammlung (DV)

- ¹ Die DV ist das oberste Organ des SVRBA.
- ² Die DV setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Präsidenten / der Präsidentin (nur Stichentscheid)
 - b) den Delegierten der Mitgliedervereine
 - c) den Vorstandsmitgliedern

4.3 Einberufung der DV

- ¹ Die jährliche, ordentliche DV findet in der Regel im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt.
- ² Die Teilnahme an der DV ist für alle Mitgliedervereine obligatorisch.
- ³ Der Termin der DV wird den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 60 Tage im Voraus bekannt gegeben. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Beschlussunterlagen zu erfolgen.
- ⁴ Anträge von Geschäften zu Händen der DV sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Infoversammlung einzureichen.
- ⁵ Die einfache Mehrheit des Vorstandes, ein Drittel der Delegierten oder mindestens 1/5 der Mitgliedervereine können die Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangen. Diese hat spätestens 90 Tage nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche DV vom SVRBA.

4.4 Aufgaben und Kompetenzen der DV

In die Kompetenz der DV fallen alle ihr nach Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

- a) Genehmigung der Jahresberichte
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Wahlen:
 - des Präsidenten und Vizepräsidenten
 - der Mitglieder des Vorstandes
 - der Revisionsstelle
 - der Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
- f) Genehmigung der Statuten
- g) Genehmigung des Leitbildes
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Auflösung des Verbandes

4.5 Stimmrechte an der DV

- ¹ Jeder Mitgliederverein und jedes Vorstandsmitglied hat ein Stimmrecht.
- ² Der Präsident ist nur bei einem Stichentscheid stimmberechtigt.

4.6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der DV

Beschlussfähigkeit

- ¹ Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervereine vertreten ist.
- ² In einer DV, die über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des SVRBA zu beschliessen hat, müssen mindestens zwei Drittel aller Mitgliedervereine vertreten sein.
- ³ Fehlt einer DV die Beschlussfähigkeit, wird innert sechs Wochen eine zweite DV einberufen, die unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitgliedervereine beschlussfähig ist.

Beschlussfassung

- ⁴ Die DV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- ⁵ Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht ein Zehntel der **anwesenden** Stimmrechte eine geheime Abstimmung verlangen. Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Antrag aus der DV erfolgt.
- ⁶ Für folgende Geschäfte bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller **anwesenden** Stimmrechte:
 - a) Änderung der Statuten und Auflösung vom SVRBA
 - b) Ausschluss von Mitgliedern
- ⁷ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

4.7 Vorstand

Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) mindestens 3 weiteren Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Amtsduer

- ² Verbandspräsident, Vizepräsident und die Mitglieder des Vorstands werden von der DV für eine Amtsduer von zwei Jahren gewählt. Sie beginnt mit dem der Wahl folgenden Verbandsjahr.

Aufgaben und Kompetenzen

- ³ Der Vorstand ist das leitende Organ vom SVRBA. Er bereitet die Beschlüsse der DV vor und sorgt für deren Vollzug. Er vertritt den SVRBA nach aussen. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, u.a.:
 - a) Festlegung der Organisation vom SVRBA, der Arbeitsbereiche und der Zeichnungsberechtigungen
 - b) Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen der Mitgliedervereine
 - c) Aufnahme von Mitgliedervereinen
 - d) Ernennung der Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen

- e) Erlass von Reglementen
- f) Pflege der Beziehungen zu den Regionalverbänden, Mitgliedervereinen, Partnern, Behörden, in- und ausländischen Organisationen

Beschlussfassung

- ⁴ Der Vorstand wird vom Verbandspräsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

4.8 Revisionsstelle

- ¹ Die DV wählt für die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Mitgliedervereine als Revisionsstelle.
- ² Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnung vom SVRBA und erstattet der DV einen schriftlichen Bericht.

4.9 Geschäftsstelle

Organisation

- ¹ Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Vorstands, vertreten durch den Verbandspräsidenten.
- ² Der Vorstand bestimmt die Organisationsstruktur, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle.

Aufgaben

- ³ Die Geschäftsstelle unterstützt die Organe vom SVRBA.

4.10 Ständige Kommissionen

- ¹ Der Vorstand kann für spezifische Aufgaben ständige Kommissionen einsetzen, in die er Fachpersonen beruft.
- ² Der Vorstand umschreibt in einem Kommissionsreglement die Aufgaben der ständigen Kommissionen und kann deren Arbeitsweise festlegen.

5 Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen vom SVRBA setzen sich zusammen aus:

- a) den Vereins- und Mannschaftsbeiträgen
- b) den ordentlichen und ausserordentlichen Gebühren
- c) Einnahmen aus dem Vertrieb von Dienstleistungen
- d) Kooperationen mit Partnern (u.a. Sponsoring / Marketing)
- e) Beiträgen von Organisationen und der öffentlichen Hand
- f) Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- g) allfälligen weiteren Einnahmen

5.2 Finanzkompetenz

Verträge mit finanziellen Konsequenzen werden durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit dem Kassier / Finanzchef oder einem weiteren Vorstandsmitglied je zu zweien unterzeichnet.

5.3 Haftung

- ¹ Der SVRBA haftet nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder für die Verpflichtungen des SVRBA ist ausgeschlossen.
- ² Der SVRBA haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten des SVRBA durch die Mitglieder oder Dritte entstehen. Diese haben sich entsprechend selber zu versichern.

5.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr vom SVRBA dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.

6 Schiedsgerichtsbarkeit

6.1 Zuständigkeit

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern mit dem SVRBA, die sich aus den Statuten und Reglementen sowie aus finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVRBA ergeben, unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird durch die Statuten von SwissVolley (Art. 22) und deren Rechtspflegeordnung geregelt.

7 Auflösung

7.1 Auflösung

Die DV entscheidet bei Auflösung von SVRBA über die Verwendung des Verbandsvermögens.

8 Verbindliche Version

8.1 Verbindliche Version

Die vorliegenden Statuten wurden von der DV vom SVRBA am 29. Juni 2016 komplett revidiert und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen sämtliche älteren Fassungen.

SwissVolley Region Basel (SVRBA)

Lisa Giezendanner, Präsidentin